

# BADEORDNUNG für das Erholungsgebiet „Stausee Oberwald“

## I. Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Strand- und Seebereich des Erholungsgebietes „Stausee Oberwald“.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste im gesamten Jahr, auch außerhalb der Saison verbindlich. Auch mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen insbesondere die „Allgemeine Ordnung“ für das Erholungsgebiet an. Das Lösen der Eintrittskarten bedingt nicht die Nutzung der Freizeiteinrichtungen.
3. Die Badeeinrichtungen sind gepflegt zu behandeln. Bei missbräuchlicher Behandlung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Personal der Tourismus und Sport GmbH sowie der am Stausee Oberwald tätigen Wasserwachten im Auftrag der Tourismus und Sport GmbH üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Ordnung des Erholungsgebietes verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
6. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
8. Der Aufenthalt von Hunden ist im Bereich Badestrand verboten. Auf der Liegewiese zwischen Grillhütte und Bootssteg werden Hunde geduldet.
9. Hunde sind grundsätzlich angeleint zu führen. Beim Durchqueren ist die Strandstraße zu nutzen.

## II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Kassenzeiten werden vom Personal je nach Wetterlage festgelegt.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Sees oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter dem Einfluß berauschender Mittel stehen
  - b) Personen, die Tiere (außer Hunde) mit sich führen
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinde, psychisch Kranke sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
5. Jeder Gast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die Eintrittsausweise sind auf Verlangen dem Personal der Tourismus und Sport GmbH vorzuzeigen. Wird ein Gast ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen, sind Verwarnungsgelder in Höhe von EUR 100 uzüglich einer Nachzahlungspflicht in Höhe des üblichen Eintrittsgeldes zu entrichten.
6. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
7. Die Weitergabe des Eintrittsausweises an Dritte ist nicht gestattet.

## III. Haftung

1. Die Gäste benutzen die Einrichtung auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtungen in einem Verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Gebiet mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungshilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## IV. Benutzung des Bades

1. Das Baden und Schwimmen erfolgt grundsätzlich immer auf eigene Gefahr.
2. Das Baden und Schwimmen ist nur im durch gelbe Bojen abgegrenzten Bereich des Strandbades erlaubt. Dieser Bereich ist weiterhin untergliedert in den Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich, welche durch eine Leine und Schilder markiert sind.
3. Bei hochgezogener Wasserwacht-Flagge und gelb-roter Flagge ist der abgegrenzte Bereich (siehe Punkt 1) bewacht. Nichtschwimmer und Benutzer von Schwimmhilfen haben sich im Nichtschwimmerbereich aufzuhalten.
  - 3.1: Bei zusätzlich gehisster gelber Flagge ist Schwimmen und Baden gefährlich und nur erfahrenen Schwimmern erlaubt. Kinder und ältere Personen sollten das Wasser verlassen.
  - 3.2: Bei gehisster roter Flagge ist Schwimmen und Baden verboten. Alle Personen haben das Wasser zu verlassen.
4. Für Freikörperkultur ist der ausgewiesene Bereich zu nutzen. Nicht am FKK teilnehmende Besucher haben den Bereich des Textilstrandes zu nutzen.
5. Auf der Wasserfläche ist der Konsum von Alkohol verboten.
6. Für Badegäste ist das Betreten und Belegen des Laufsteges unterhalb des Rettungsturmes I untersagt. Das Betreten der Rettungstürme ist nur im Notfall oder nach Aufforderung der Badeaufsicht gestattet.
7. Bei Benutzen der Wasserrutsche sind die ausgeschilderten Hinweise unbedingt einzuhalten. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Das Festhalten an Bojen und Schwimmleinen signalisiert einen Notfall. Missbrauch wird geahndet.
9. Das Baden von Hunden ist nur im Bereich zwischen Löschwasserstelle und Bootssteg geduldet, im Strandbereich ist dies verboten.
10. Schwimmer mit oder auf Schwimmtieren, Luftmatrasen oder ähnlichen Geräten aus weichem Gummi, die der Nutzer mit Körperwasserkontakt steuert, sind grundsätzlich nur im Badebereich erlaubt und fallen unter die Badeordnung und dürfen sich im Schwimmerbereich aufhalten. Nichtschwimmer und/oder Kinder unter 7 Jahre haben dort ihrem Gewicht entsprechende Feststoffrettungswesten zu tragen.

Callenberg, den 01.01.2024

Tourismus und Sport GmbH Callenberg